
ÄNDERUNGEN IN DEN NACHFOLGENDEN KAPITELN SIND WIE FOLGT
KENNTLICH GEMACHT:

- ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
- LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, Clearing-Mitgliedern und Link-Clearinghäusern sowie deren Clearing-Mitgliedern

9.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

[...]

9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

9.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die jeweiligen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten erfüllen, eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, ist ein Clearing-Mitglied zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften nach Maßgabe der NCM-CM Vereinbarung von Nicht-Clearing-Mitgliedern verpflichtet, die über das Clearing-Mitglied abrechnen.

9.2.2 Nicht-Erfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführung des betreffenden Marktes aufgrund eines an die Geschäftsführung des betreffenden Marktes gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die Geschäftsführung des betreffenden Marktes unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes durch Nicht-Clearing-Mitglieder in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte), die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen oder in für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes es gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen auf Antrag des Clearing-Mitglieds für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ausschließlich für Institute, mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a (Clearing von Eurex-Geschäften) oder lit. f (Clearing von EEX-Geschäften) gilt:

§ Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen oder der EEX zugelassen ist (nachfolgend insgesamt als „Märkte“ oder jeweils als „Markt“ bezeichnet), die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen gem. Ziffer 9.2.3 nicht einhält, oder die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG – anstelle mittels eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) in das System der Eurex-Börsen, der EEX oder in das System der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „System“ bezeichnet) gemäß Ziffer 9.2.3.2 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes an dem jeweiligen Markt oder den Märkten durchzuführen.

§ Mittels einer solchen System-Eingabe („Stop-Button“) wird gegenüber dem jeweiligen Markt oder den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den Märkten ausgeschlossen wird und -die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten widerrufen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 und Ziffer 9.2.3.3.3 entsprechende Anwendung.

- (4) General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder („Clearing-Mitglieder“) dürfen selbst ~~keine~~ nur dann Geschäfte glattstellen oder Positionen ausüben oder glattstellen bzw. diese auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind, wenn Clearing-Mitglieder gemäß den Clearing-Bedingungen hierzu ausdrücklich ermächtigt und die insoweit festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt, kann das Clearing-Mitglied nach entsprechender Anzeige bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Geschäfte oder Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes selbst vornehmen oder diese Geschäfte oder Positionen auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragend durch die Eurex Clearing AG beantragen. Die Anzeige ist telefonisch (Tel. +49 (0) - 69 - 211 - 11250 oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334) zu übermitteln. Im Falle einer telefonisch übermittelten Anzeige, ist diese der Eurex Clearing AG unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Das Clearing-Mitglied muss sein Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über eine solche Anzeige, die Geschäfte oder Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes glattstellen zu wollen, benachrichtigen. Für diesen Fall erklärt das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber seinem Clearing-Mitglied hiermit seine Zustimmung zur Glattstellung seiner Geschäfte beziehungsweise Positionen durch den Abschluss inverser Geschäfte („Glattstellung“) oder zur Übertragung dieser Geschäfte beziehungsweise Positionen auf ein anderes Clearing-Mitglied.

Das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied darf sodann die von ihm eröffneten Geschäfte nicht selbst glattstellen oder Positionen ausüben bzw. glattstellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Geschäfte bzw. Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchführen. Das Nicht-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, sein Clearing-Mitglied bei der Glattstellung seiner Geschäfte beziehungsweise Positionen oder der Übertragung dieser Geschäfte auf ein anderes Clearing-Mitglied durch Abgabe notwendiger Erklärungen (z.B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Positionsübertragung erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Das Clearing-Mitglied ist nach Übermittlung der Anzeige an die Eurex Clearing AG befugt, die Geschäfte beziehungsweise Positionen seines Nicht-Clearing-Mitgliedes durch den Abschluss inverser Geschäfte glattzustellen („Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen.

Die Kosten einer solchen Glattstellung werden vom Clearing-Mitglied getragen.

Eine gemäß Absatz 4 durchgeführte Geschäfts- oder Positionsübertragung lässt sowohl die Geschäfte als auch die aus dem jeweiligen Geschäft resultierenden Rechte und Pflichten sowie die aus ausgeübten und zugeteilten Positionen resultierenden Rechte und Pflichten unberührt.

- (5) Unterlässt ein Clearing Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen das betreffende Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitgliedes und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte Geschäfte oder die Positionen aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß Ziffer 8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing Mitgliedes vom Handel oder einer Handelsbeschränkung des Clearing-Mitgliedes auf bestimmte Produkte an dem betreffenden Markt erwachsen.

- (6) Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können und die jeweiligen Maßnahmen der Eurex Clearing AG bekannt sind. Satz 1 findet für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von Geschäften bzw. Positionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes durch dessen Clearing-Mitglied entsprechende Anwendung. Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich über getroffene Maßnahmen im Sinne von Satz 1 unterrichten.

9.2.3 Sonstige Vereinbarungen zwischen Instituten mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a oder lit. f („Clearing-Mitglieder“) und Nicht-Clearing-Mitgliedern bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder können mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, mit denen sie eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Anhang zu den Clearing-Bedingungen) bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften abgeschlossen haben, eine oder mehrere der in den folgenden Regelungen beschriebenen sonstigen Vereinbarungen („Auflagen“) treffen. Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung dieser Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gemäß den nachfolgenden Regelungen

nicht mehr bereit ist, die Abwicklung von Eurex-Geschäften und/oder der EEX-Geschäfte (nachfolgend insgesamt „Geschäfte“ genannt) des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen.

- (2) Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren für Geschäfte im Sinne von Absatz 1 die in Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 geregelten Auflagen vereinbaren. Mit der Vereinbarung solcher Auflagen ist verbunden, dass die an den Märkten auszuführenden Aufträge und Quotes oder die in das Clearing der Eurex Clearing AG einzubeziehenden Geschäfte der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst mittels des Systems hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 9.2.3.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 9.2.3.2) überprüft werden. Nur bei Einhaltung dieser Auflagen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes zusammengeführt („Matching“) oder deren Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.
- (3) Wenn Aufträge beziehungsweise Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 beziehungsweise Ziffer 9.2.3.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von dem jeweiligen Markt oder den Märkten das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vorübergehend vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den Märkten ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt. Soweit die Eingabe eines Geschäftes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 führen würde, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

9.2.3.1 Limitierung von Aufträgen beziehungsweise Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Als Auflage im Sinne von Ziffer 9.2.3 gelten die zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied der Märkte getroffenen Vereinbarungen über die Limitierung von Aufträgen, Quotes oder Geschäften, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
 - a) Höchstzahl von Kontrakten, bezogen auf ein Produkt je Auftrag beziehungsweise je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag beziehungsweise je Quote („Maximum Order Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte, soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehungsweise auf kombinierte Quotes beziehen oder

- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag beziehungsweise kombinierter Quote („Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossenes Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („Maximum Wholesale Quantity“).
- b) Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten);
- c) Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionskonto);
- d) Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und Market-Maker-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- beziehungsweise Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite und deren jeweilige Beschränkungen bezogen auf ein Produkt zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System hinterlegen.

9.2.3.2 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens neben den in Ziffer 9.2.3.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes im Sinne von Ziffer 9.2.3 zu vereinbaren („sonstige Auflagen“).
- (2) Soweit von einem Nicht-Clearing-Mitglied die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen nicht eingehalten oder die in Ziffer 9.2.2. Abs. 1 und 2 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System („Stop-Button“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von an diesen Märkten abgeschlossenen Geschäften und von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung

dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Märkten Eurex-Börsen sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll.

9.2.3.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Über die Folgen einer Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Märkte sowie die Eurex Clearing AG, aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes, gemäß den folgenden Regelungen.

9.2.3.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die während eines Geschäftstages mittels des Systems vorgenommene Prüfung der Einhaltung der für ein Nicht-Clearing-Mitglied von seinem Clearing-Mitglied im System des jeweiligen Marktes hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 9.2.3.1) ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebene Aufträgen, Quotes oder die Eingabe von Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würde, folgt hieraus, dass das Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von weiteren Geschäften seines jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
- (2) Die Märkte werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes wegen der Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum, das Ruhen der Handelszulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes hinsichtlich des Handels einzelner Produkte sowie bezogen auf bestimmte Positionskonten gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher der Märkte und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der Märkte befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Märkte sowie der Eurex Clearing AG, in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen-Geschäfte in das System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden können.

9.2.3.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 9.2.3.2 vereinbarte sonstige Auflagen nicht einhält, werden die Geschäftsführungen dieser Märkte unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Handel gemäß Ziffer 9.2.3.3 (Ruhens der Handelszulassung) anordnen. Zugleich entfällt vorübergehend die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, seine außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen. Die Berechtigung dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von solchen Geschäften in das System wird vorübergehend insgesamt widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt finden bezüglich Aufträgen, Quotes und außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß den jeweiligen Regelwerken der Märkte sowie gemäß der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

- (2) Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den Märkten und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte von der Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, wird von den Märkten und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 9.2.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von an den Märkten abgeschlossenen Geschäften sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Märkte und des Widerrufs der Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, gemäß Absatz 1, unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das System eingegeben werden können. Bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden gelöscht.

Zugleich stellt das System sicher, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das System eingegebene Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das System eingegebene Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der Märkte vorgesehenen Maßnahmen zur

Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglättstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

- (4) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Märkte und der Eurex Clearing AG unverzüglich an dem Geschäftstag, an dem sie gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG mittels der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) gemäß Absatz 1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z.B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

9.2.3.3.3 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel bestimmter Produkte (Ruhens der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften

- (1) Im Falle einer Erklärung eines Clearing-Mitgliedes gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte gemäß Ziffer 9.2.3, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 (Pre-Trade Limite) oder sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.2 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften oder von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt oder bezogen auf einzelne solcher Geschäfte durchzuführen, wird das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Geschäfte, gemäß den entsprechenden Vorschriften der Märkte vorübergehend vom Handel an den Märkten ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten und auf bestimmten Positionskonten der Eurex-Börsen beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine von außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen. Die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitgliedes die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von Geschäften in das Clearing der Eurex Clearing AG zu nutzen, wird vorübergehend insgesamt widerrufen.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird von den Märkten die erfolgte Anordnung des Ruhens der Handelszulassung mittels des Systems unmittelbar elektronisch bekannt gegeben. Zeitgleich wird dessen Zugang zum System entsprechend eingeschränkt.

- (2) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt oder bezogen auf einzelne Geschäfte durchzuführen, sind

verpflichtet, gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Märkte werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Absatz 1 (Ruhe der Handelszulassung) zeitgleich wieder aufheben, dies mittels des Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder durchzuführen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält.

9.3 Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat. Wenn die Eurex Clearing AG eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge bzw. Quotes eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge bzw. Quotes zu löschen und alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Ist die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung gemäß Ziffer 8.1 vornehmen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften und Kontrakten des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied kann eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge bzw. Quotes zu löschen und alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied ~~oder~~- sofern das Clearing der an den jeweiligen Märkten abgeschlossenen Geschäften nach der Regulierung des Sitzlandes des Clearing-Mitglieds zulässig ist - ~~auf dieses Clearing-Mitglied~~- zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge und Quotes mehr eingeben, die durch dieses Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle Geschäfte bzw. offenen Positionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge und Quotes gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.

- (4) Die Kündigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.
- (5) Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schriftlich über eine Kündigung der NCM-CM-Clearingvereinbarung gemäß Absatz 1 bis 3 sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der NCM-CM-Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 und 2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes eingegebenen Aufträge und Quotes.

Die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied (in seiner Funktion als Handelsteilnehmer) und die mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel aus oder beschränkt deren Berechtigung zum Handel auf den Abschluss von Geschäften, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt.

- (6) Die Regelungen über ein Close-Out von Geschäften zwischen Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied auf Basis der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.

[...]